OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-412157/3/KLi**

Datum: **Linz, 16. August 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. Mai 2017 der M P, geb. 19xx, Ungarn gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 26. April 2017, GZ: Pol96-20-2017, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes (GSpG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin mit Straferkenntnis vom 26. April 2017 sieben Übertretungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) vorgeworfen. Bei einer Kontrolle am 23. Oktober 2016 ab 14:50 im Lokal „T S" in M seien sieben Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden worden. Es seien virtuelle Walzenspiele angeboten worden und das Spielergebnis sei vom Zufall abhängig gewesen. Die Beschwerdeführerin sei das zur Vertretung nach außen berufene Organ des betroffenen Unternehmens.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG verletzt. Über sie werde gemäß § 52 Abs. 2 GSpG eine Geldstrafe von jeweils 6.000 Euro, insgesamt 42.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 42 Stunden, insgesamt 294 Stunden verhängt. Ferner sei die Beschwerdeführerin verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 4.200 Euro zu bezahlen.

I.2. Mit Eingabe vom 15. Mai 2017 brachte die Beschwerdeführerin vor, dass ihr eine Aufforderung zur Rechtfertigung zugestellt worden sei. Sie sei handelsrechtliche Geschäftsführerin der x Kft. mit Sitz in Ungarn. Die zitierten Geräte seien ihr nicht bekannt und auch nicht im Anlagevermögen ihrer Firma. Sie habe im Oktober 2016 keine Geschäftstätigkeit in Österreich ausgeübt. Das Lokal sei ihr unbekannt und auch der Ort M sage ihr nichts.

Zusammengefasst stelle sie den Antrag auf Kenntnisnahme.

I.3. Die belangte Behörde legte daraufhin den gesamten Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Verbesserungsauftrag.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerdeführerin mit dem Verbesserungsauftrag auf den gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG notwendigen Inhalt einer Beschwerde hin und forderte sie gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, ihre Beschwerde bis zum 16. August 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend, entsprechend zu ergänzen.

Sie wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte.

Ferner teilte das Landesverwaltungsgericht mit, dass die Eingabe nicht erkennen lasse, ob diese eine Antwort auf die Aufforderung zur Rechtfertigung sein solle, oder auch eine Beschwerde gegen das bereits zugestellte Straferkenntnis.

I.5. Die Beschwerdeführerin hat den Verbesserungsauftrag nicht behoben und eine Ergänzung bzw. Konkretisierung ihrer Beschwerde nicht erstattet.

II. Der festgestellte Verfahrensgang / Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Weitere Erhebungen waren insofern nicht erforderlich.

III. Rechtslage:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

III.3. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

IV. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

IV.1. Mit Straferkenntnis vom 26. April 2017 hat die belangte Behörde der Beschwerdeführerin sieben Übertretungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) vorgeworfen. Über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 52 Abs. 2 GSpG eine Geldstrafe von jeweils 6.000 Euro, insgesamt 42.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 42 Stunden, insgesamt 294 Stunden verhängt. Ferner wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 4.200 Euro zu bezahlen.

IV.2. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, ob sich die Beschwerdeführerin gegen das Straferkenntnis vom 26. April 2017 richtet oder ob die Beschwerdeführerin eine Antwort auf die Aufforderung zur Rechtfertigung beabsichtigt. Die Beschwerdeführerin hat kein konkretes Begehren gestellt bzw. „die Kenntnisnahme" beantragt.

IV.3. Die Beschwerdeführerin hat diesen Mangel trotz Aufforderung nicht behoben, weshalb ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer